

AMTSBLATT



des Landkreises Mühldorf a. Inn

Nr. 25

17.07.2024

Seite 138

I n h a l t

- Bekanntmachung: Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete und der bekanntzugebenden Anforderungen gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
- Satzungsänderung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schlicht Gruppe
- Satzungsänderung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Taufkirchener Gruppe

Wasserrecht

Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete und der bekanntzugebenden Anforderungen gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

In den bezeichneten Gebieten muss bei einem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 70 BayWG für das Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser die Begutachtung, ob die geplante Abwasserbeseitigung dem Stand der Technik und den unter Punkt 2 bekanntgegebenen wasserwirtschaftlichen Anforderungen entspricht, durch einen privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft nach Art. 65 BayWG erfolgen.

Die Stadt Waldkraiburg steht in Bezug auf Kleinkläranlagen dem Landratsamt gleich. Die Bekanntmachung für dieses Gebiet erfolgt deshalb durch die Stadt Waldkraiburg selbst.

1. Bezeichnete Gebiete

Alle nicht kanalisierten Gemeindebereiche im Landkreis Mühldorf a. Inn **außerhalb von Wasserschutzgebieten und nicht im Altlastenkataster eingetragene Flächen** sind bezeichnete Gebiete gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG.

2. Bekanntzugebende Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gemäß Art 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG:

Die Abwasserbeseitigung muss dem Stand der Technik, insbesondere der DIN 4261 entsprechen.

Grundsätzlich ist das in der Kleinkläranlage gereinigte Abwasser in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Gründe hierfür im Gutachten des Sachverständigen darzulegen.

Die Sickerfähigkeit des Bodens ist bei unklaren Untergrundverhältnissen durch einen Sachkundigen gegenüber dem Landratsamt vorab nachzuweisen. Bei der Durchführung des Sickerversuchs dürfen schwerdurchlässige, das Grundwasser schützende Deckschichten nicht durchstoßen werden.

Das Ergebnis des Sickertests ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Eine Einleitung in einen Vorfluter ist grundsätzlich unzulässig bzw. muss im Einzelfall vorab mit der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft im Landratsamt Mühldorf a. Inn abgestimmt werden, wenn der Vorfluter nach kurzer Fließstrecke ein Trinkwasserschutzgebiet durchquert.

Der Abstand der Abwasseranlage zu vorhandenen oder geplanten privaten Trinkwassergewinnungsanlagen muss gemäß DIN 2001 eingehalten werden.

Die Kleinkläranlage ist gemäß DIN 4261 Teil 1, 2 und 4, Art. 60 BayWG, den Vorschriften der Eigenüberwachungsverordnung, ggf. der entsprechenden Bauartzulassung bzw. dem DWA-Merkblatt A 201/ A 262 und nach der jeweiligen Bau- und Betriebsanleitung des Herstellers zu errichten und zu betreiben.

Die Anforderungen bei einer Einleitung in ein Oberflächengewässer ergeben sich aus Karten (alphabetisch sortiert nach Gemeinden). Die Karten sind auf der Internetseite des Landkreises Mühldorf a. Inn veröffentlicht

<https://www.lra-mue.de/umwelt-klimaschutz-und-energie/wasserrecht/kleinklanlagen>

und können zu den Öffnungszeiten des Landratsamtes Mühldorf a. Inn auf Zimmer 0.22 eingesehen werden.

Dabei gilt folgendes sowohl für bestehende als auch geplante Anlagen:

- grün gekennzeichnete Gewässer: Anforderungsstufe C
- gelb gekennzeichnete Gewässer: Anforderungsstufe N
- rot gekennzeichnete Gewässer: Anforderungsstufe D
- blau gekennzeichnete Gewässer: Absprache mit dem Landratsamt erforderlich

Zusätzlich sind in den Karten die bestehenden Wasserschutzgebiete als hell- und dunkelblaue Flächen markiert (keine bezeichneten Gebiete!).

Eine Versickerung in Lochheim, Gemeinde Mettenheim, ist nur zulässig, wenn die neue Kleinkläranlage die Anforderungsstufe D erfüllt. Für alle anderen Gebiete gilt bei einer Versickerung die Anforderungsstufe C.

Diese Anforderungen treten am 19.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die Veröffentlichung vom 29.03.2010 aufgehoben.

Landratsamt Mühldorf a. Inn, den 10.07.2024

Wieslhuber
Geschäftsbereichsleiter

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schlicht Gruppe folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlagen einen Beitrag für die in der Verbandssatzung, in Ihrer jeweils gültigen Fassung, in § 3 beschriebenen Gebiete.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
1. § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist,
 3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in ungeplanten Gebieten von mindestens 1.000 m² (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 1.000 m² begrenzt. Im Übrigen ist in Außenbereichsgrundstücken immer eine Umgriffsfläche festzulegen.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken sind 40% der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutragen. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

pro Quadratmeter Grundstücksfläche	Euro 2,23
pro Quadratmeter Geschossfläche	Euro 11,56

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Grundstücksanschlüsse (Art. 9 KAG) sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 4 WAS Bestandteil der Wasserversorgungsanlagen sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen Bereitstellungs- und Verbrauchsgebühren.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q_s) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Bereitstellungsgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können

(3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss Q_s	Nenndurchfluss Q_n	Bereitstellungsgebühr / Jahr
bis 4 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	138,00 € / Jahr
bis 10 m ³ /h	bis 6 m ³ /h	150,00 € / Jahr
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	186,00 € / Jahr
bis 30 m ³ /h	bis 30 m ³ /h	234,00 € / Jahr
über 30 m ³ /h	über 30 m ³ /h	294,00 € / Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt je Abrechnungsperiode von 0 bis 500 Kubikmeter entnommenen Wassers 1,80 Euro, für die darüberhinausgehende Menge entnommenen Wassers 1,60 Euro je Kubikmeter.
- (4) Die Gebühr für Bauwasser beträgt bis zum Einbau des Wasserzählers pauschal 110,- € für die Bauzeit von maximal drei Jahren. Bei längerer Bauzeit wird eine erneute Pauschalgebühr in der wie in Satz 1 genannten Höhe fällig.
- (5) Wird ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,50 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Monat, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Monatsbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld ist zum 30.6. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16 Übergangsregelung

Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 29.10.1994, einschließlich der Änderungssatzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach der Satzung vom 29.10.1994 in der Fassung seiner Änderungen ergeben sollte, wird dieser nicht erhoben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gars-Bahnhof, den 16.02.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schlichtgruppe

Lentner, 1. Vorsitzender

1. Satzungsänderung vom 02.05.13 eingearbeitet
2. Satzungsänderung vom 09.04.14 eingearbeitet
3. Satzungsänderung vom 29.06.15 eingearbeitet
4. Satzungsänderung vom 25.11.19 eingearbeitet
5. Satzungsänderung vom 15.01.24 eingearbeitet



gültig ab Abrechnungsperiode 2024

BGS ZVT

Seite 1 von 4

**Beitrags- und Gebührensatzung
(BGS)
zur Wasserabgabesatzung (WAS) des**

Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Taufkirchener Gruppe

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Taufkirchener Gruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich umfasst die Gebiete wie in der Verbandssatzung in § 3 beschrieben.

§ 2 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage für das Verbandsgebiet einen Beitrag.

§ 3 Beitragstatbestand

- 1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.
- 2) Die unter den früheren Satzungen abgewickelten Tatbestände gelten beitragsrechtlich als abgeschlossen.

§ 4 Entstehen der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 3 Satz 1 sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann,
 2. § 3 Satz 2 - 1. Alternative: sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist,
 3. § 3 Satz 2 - 2. Alternative: mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- 2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 5 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 6 Beitragsmaßstab

- 1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² (übergroße Grundstücke) auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m² begrenzt. Im Übrigen ist in Außenbereichsgrundstücken immer eine Umgriffsfläche festzulegen.
- 2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art Ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien oder Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- 3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken sind **40 %** der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- 5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnenden Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- 6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 4 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 7 Beitragssatz

- 1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird nach der Summe der Grundstücksflächen und der Geschossflächen umgelegt.
- 2) Der Beitrag beträgt:
 - a) Pro m² Grundstücksfläche Euro 1,70
 - b) Pro m² Geschossfläche Euro 10,07

gültig ab Abrechnungsperiode 2024

BGS ZVT

Seite 3 von 4

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe oder auch Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 10 a Grundgebühr

- 1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit		
Dauerdurchfluss Q_3	Nenndurchfluss Q_n	Grundgebühr / Jahr
bis 4 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	130,00 € / Jahr
bis 10 m ³ /h	bis 6 m ³ /h	140,00 € / Jahr
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	180,00 € / Jahr
bis 30 m ³ /h	bis 30 m ³ /h	200,00 € / Jahr
über 30 m ³ /h	über 30 m ³ /h	260,00 € / Jahr

§ 11 Verbrauchsgebühr

- 1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- 2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 - oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.
- 3) Die Gebühr beträgt je Abrechnungsperiode von 0 bis 500 Kubikmeter entnommenen Wassers 1,80 Euro, für die darüberhinausgehende Menge entnommenen Wassers 1,60 Euro je Kubikmeter.
- 4) Die Gebühr für Bauwasser beträgt bis zum Einbau des Wasserzählers pauschal 110,- € für die Bauzeit von maximal drei Jahren. Bei längerer Bauzeit wird eine erneute Pauschalgebühr in der wie in Satz 1 genannten Höhe fällig.
- 5) Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,50 Euro pro m³ entnommenen Wassers.

gültig ab Abrechnungsperiode 2024

BGS ZVT

Seite 4 von 4

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- 2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Monat, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses erfolgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Termin schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Monatsbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen

- 1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 2) Auf die Gebührenschuld ist zum 30.06. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 a Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gars-Bahnhof, den 16.02.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Taufkirchener-Gruppe

Mittermaier, I. Vorsitzender

9. Satzungsänderung vom 11.11.2019 eingearbeitet
10. Satzungsänderung vom 23.01.2024 eingearbeitet

